

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 240/76

B E S C H L U S S

5.12.78

in der Entschädigungssache

Saymon L. [REDACTED]

B. [REDACTED], A. [REDACTED]/Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

**vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt Abhilfe gegen den Bescheid vom 26. Juni 1961, der den Gesundheitsschadensanspruch nach § 7 der 2. DV-BEG wegen grundloser Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung abgelehnt hat. Den Berufungsrichter hat nicht überzeugt, was der Kläger jetzt zur Entschuldigung vorgetragen hat. Das trägt die Bestätigung der behördlichen Ermessensentscheidung, die mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimmt.

Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug; sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RMV 1967, 431).

Dr. Thumm

Henkel

Beglaubigt: